

Indirekte Blitzschäden - Erweiterung Grundschutz

zuzüglich Außenanlagen, Bürogeräte und

elektrische und elektronische Betriebseinrichtung

EC-F204.2

1) In Abänderung des Art. 2, Pkt. 5 der AFB sind Schäden durch Überspannung oder Induktion infolge Blitzschlags versichert.

Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt bis zur dafür in der Police vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko für Schäden an:

- a) der gesamten Elektroinstallation samt Zubehör (Stromzähler u. FI-Schalter)
- b) den elektrischen Teilen von Heizungs-, Warmwasserbereitungs-, Lüftungs- und Klimaanlage sowie Aufzügen,
- c) den elektrischen Teilen von Markisen, Jalousien, Rollläden, Außenantennen, Telefon-, Torsprech und Gegensprechanlagen, Tür- und Torbetätigungsanlagen, Brandmelde- und Alarmanlagen;
- d) Außenanlagen das sind elektrische Anlagen (z.B. Unterwasser-, Schwimmbad- und Fäkalienpumpen, Gartentorsprech- und Betätigungsanlagen usw.) die sich außerhalb der versicherten Gebäude jedoch innerhalb des Versicherungsgrundstückes befinden mitversichert.
- e) Anlagen und Geräte der Informationstechnik, z.B. Datenverarbeitungsanlagen, Personal Computer, CAD- und CAM-Geräte; auch elektrische und elektronische Kassen und Waagen;
- f) Anlagen und Geräte der Kommunikationstechnik, Telefonapparate, Telex-, Teletext- und Telefaxgeräte;
- g) Anlagen und Geräte der Bürotechnik, z.B. Kopiergeräte, Diktiergeräte, elektrische Rechen- und Schreibmaschinen, Mikrofilmgeräte, Adressier-, Frankier- und Kuvertiergeräte;
- h) elektrische und elektronische dem Betrieb dienende Einrichtungen gemäß ZBF-IG03.

2) Nicht versichert sind:

- Schäden an allen sonstigen angeschlossenen Einrichtungen und Verbrauchsgeräten,
- Schäden durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung,
- Folgeschäden aller Art,
- Schäden durch Überspannung oder durch Induktion infolge Netzschwankungen oder anderer atmosphärischer Entladungen.

3) Der Versicherungsnehmer (Versicherte) hat in jedem Schadenfall den in der Police als Selbstbehalt angegebenen Betrag selbst zu tragen.

Der vereinbarte Selbstbehalt wird je Schadensfall von dem Schadenbetrag (das ist der bedingungsgemäß als ersatzpflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsgesetz gemäß § 63 VersVG) abgezogen.

Abweichend von Art. 8 ABS bildet die Versicherungssumme abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes die Grenze für die Ersatzleistung.